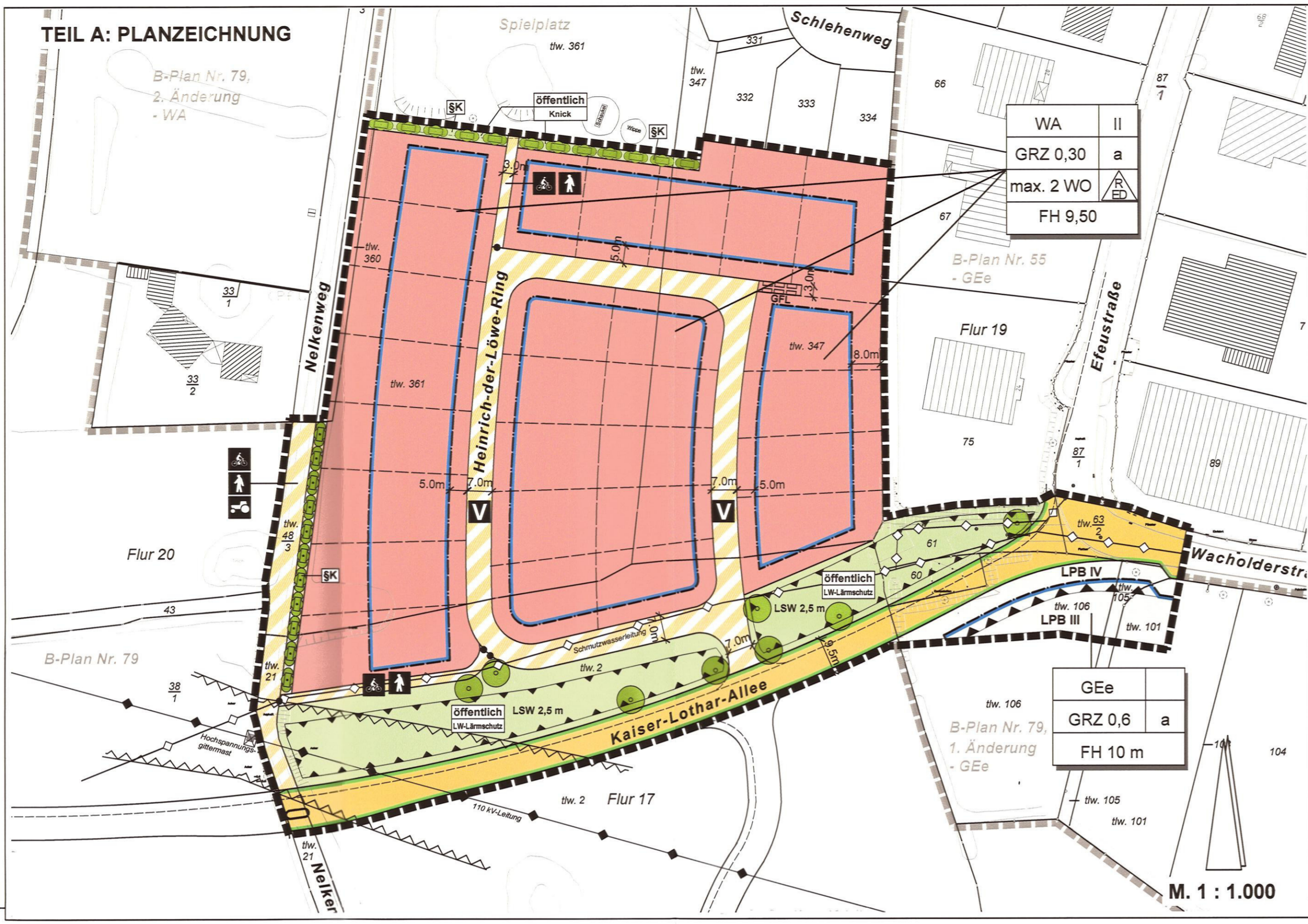


SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79, 4. ÄNDERUNG (BURGFELDE NORD)



ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 und die Bauzeichnungsverordnung (BauZVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1 FESTSETZUNGEN 1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO § 9 BauNVO
	1.2 Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21 BauNVO § 19 Abs. 1 BauNVO
	1.3 Baugruppe, Baugrenzen abweichende Bauweise - siehe Teil B - Text - Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 zulässig sind Einzel-, Doppelhäuser und Reihenhäuser	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB § 20 Abs. 2 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO § 22 BauNVO § 23 BauNVO
	1.4 Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich Rad-/Fußweg Rad-/Fußweg, Landwirtschaftlicher Verkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	1.5 Haupt- und Hauptentsorgungsleitungen Schmutzwasserleitung 110 KV-Leitung 1.6 Grünflächen öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	1.7 Pflanzgebote Pflanzgebot für Bäume Pflanzgebot für Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	1.8 Sonstige Planzeichen Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lärmschutzwand mit einer konstanten Höhe von mindestens 2,50 m über die gesamte Längsausdehnung und einer straßenseitigen Böschungseignung von 1:1,5 Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind hier: Sicherheitsbereich der 110 KV-Leitung Lärmpegelbereich nach DIN 4109 hier: Lärmpegelbereich III Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB § 30 BImSchG § 21 LNatSchG
	2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gesetzlich geschützter Knick vorhanden/geplant	§ 21 LNatSchG
	3 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Flurstücknummern Flurstücksgrenzen (vorhanden) in Aussicht genommene Grundstücksgrenze vorhandene Gebäude Bemaßung in Metern	



TEIL B - TEXT

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 und 16-21 BauNVO

1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind nicht störende Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen aus abweichender Bauweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.1.2 Im eingeschränkten Wohngebiet sind die Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) und gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Verpflanzungsbetriebe) nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten oder wenn es sich um einen Betrieb des Kfz-Handels handelt.

1.1.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen wird die Straßenmitte der nächst liegenden öffentlichen Verkehrsfläche definiert. Er ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der Straßenseite zugewandten Gebäudefront zu ermitteln.

1.2 Bauweise
§ 22 Abs. 4 BauNVO

1.2.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Hauptgebäude mit seitlichen Grenzabständen gemäß LBO Schl.-H. zu errichten. Die den Straßen zugewandten Gebäudesetten dürfen eine Länge von 24 m nicht überschreiten.

1.2.2 Im eingeschränkten Wohngebiet gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen 50 m überschreiten dürfen.

1.3 Garagen, Carports, Nebenanlagen
(§§ 14 und 15 BauNVO)

1.3.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien keine Garagen, Carports, Stellplätze und Nebengebäude zulässig.

1.3.2 Im eingeschränkten Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um solche im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO oder um Werbeanlagen handelt.

1.4 Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.4.1 Die in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Bäume sind als standortheimische Laubbäume der folgenden Artenauswahl in der Mindestqualität 3x verpflanzt, 20 - 25 cm Stammumfang als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Artenauswahl:
Acer campestre (Feldahorn) Quercus robur (Stieleiche)
Carpinus betulus (Hainbuche) Tilia cordata (Winterlinde)

1.4.2 Im Bereich der Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind mindestens 6 standortheimische Laubbäume der Art Acer campestre (Feldahorn) in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 20 - 25 cm Stammumfang als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

1.4.3 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftswall mit Lärmschutzfunktion ist zu mindestens 80 % mit standortheimischen Gehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzdichte ist mit 1 Pflanze auf 1 m² auszuführen.

1.4.4 Der Knickwall ist dreireihig mit standortheimischen Gehölzarten in der Mindestqualität Str. 40-70 mit einem Abstand von 1,0 m zwischen den Pflanzen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig gleichwertig zu ersetzen. Alle 20,0 m ist ein Überhälter in der Mindestqualität 2 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 LBO Schl.-H. müssen in den WA-Geleiten zum Knickwallfuß einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten.

1.5.2 Der anzulegende Knickwall ist als Erdwall mit einer Basis von 3,0 m, einer Wallkrone von 1,0 m, einer Wallhöhe von 1,0 m und einer beidseitigen flachen Mulde auszubilden.

1.5.3 In den WA-Geleiten ist ein Knickbaum in einer Breite von 0,5 m, gemessen ab dem Knickwallfuß, von gärtnerischer und sonstiger Nutzung freizuhalten. Die Pflanzhöhe des Knickbaums einschließlich des Stammes ist gemäß den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Biotopverordnung durchzuführen.

1.5.4 Der Knickbaum ist mit einem 1,20 m hohen Maschendrahtzaun vom übrigen Baugrundstück abzutrennen. Der Zaun ist 0,5 m entfernt vom Fuß des Knickwallfußes aufzustellen und dauerhaft zu erhalten.

1.5.5 Zum Fledermausausflug ist in dem Zeitraum von Mitte Februar bis Anfang April auf nächtliche Bauarbeiten in der Zeit von 20:30 Uhr bis 06:00 Uhr zu verzichten.

1.5.6 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ sind mit wassergebundenen Oberflächenfestlegungen zu bauen.

1.6 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 Emissionsbeschränkungen (Gewerbe)
Zum Schutz der Wohnbebauung (WA) vor Gewerbelärm werden folgende Emissionsbeschränkungen für das eingeschränkte Wohngebiet (GE) festgesetzt:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterierung“ weder tags (06:30 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.
Emissionskontingente tags und nachts in dB
FlächeLEK, tagsLEK, nachtsGE5540Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12.
Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind schalltechnische Einzelnachweise zur Einhaltung der jeweils festgesetzten Emissionskontingente zu erbringen.

1.6.2 Schallschutz (Verkehrslärm)
Zum Schutz vor Verkehrslärm im eingeschränkten Wohngebiet (GE) sind für Räume in Betriebswohnungen, die dem ständigen Aufenthalt dienen, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 gekennzeichnet sind.
Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Schlafräume in Bereichen mit Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte den nicht direkt der Kaiser-Lothar-Allee zugewandten Gebäudesetten zuzuordnen. Für Schlaf- und Kinderzimmer sind in Bereichen mit Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte schalldämmende Lüftungselemente vorzusehen. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
Den Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße zuzuordnen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß erf. R _{w, res}
III	35 dB
IV	40 dB

Für Büroräume und Ähnliches gelten um 5 dB verminderte Werte.
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind, in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S(W+F) zur Grundfläche des Raumes S_G nach Tabelle 9 der DIN 4109, zu erhöhen oder zu mindern.
Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlass des Innenministers vom 15.11.1990, IV850a-516.533.11, Amtbl. Schl.-H. 1990, Nr. 48/46, S. 666) zu führen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S.-H.)

2.1 Dach- und Fassadengestaltung
Für das Allgemeine Wohngebiet sind:
- ausschließlich matte Dachneigungen und
- Dachneigungen nur in rötlichen, bräunlichen oder schwarzen Farbtönen zulässig.

2.2 Doppel- und Reihenhäuser
- Dachneigungen und Fassaden sind im gleichen Material, in gleicher Oberfläche und Farbe auszuführen.
- Fenster und Türen sind in gleichem Material und Farbe auszuführen.
Die verwendeten Fassaden-, Dach-, Fenster- und Türmaterialien und ihre Farben sind im Bauantrag anzugeben.

2.3 Einfriedungen
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

2.4 Freiflächen
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht überbaubare Grundstücksflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

Hinweise
Erhaltung von Knick
Der zu erhaltende Knick ist während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LP Abschnitt 4 durchzuführen.
Baumrodungen
Baumrodungen von Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als 20 cm sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis 01. März des Folgejahres durchzuführen.
Beleuchtungsmitel
Störungsvermeidung (Fledermaus): Zur Ausleuchtung der Straßen und Wege sind ausschließlich Beleuchtungskörper einzusetzen, welche eine maximale Höhe von 4 Metern nicht überschreiten und ihr Licht gezielt, punktförmig nach unten abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke ist so gering wie möglich zu wählen, um keine erhebliche Barrierewirkung auf die Fledermäuse auszuüben. Zudem sind als Beleuchtungsmitel Natriumdampflampen oder alternative Produkte mit Geblick z.B. LED mit 5.000 Kelvin zu wählen, welche eine geringe mögliche Lockwirkung auf Insekten ausüben. Der Redder (Nelkenweg) im Westen ist von einer Beleuchtung auszunehmen.
Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 - IV 334 - 166.701.400 - und des Arbeitsblattes W 405 des DVStV zu sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 96 m³/h für mindestens 2 Stunden.

Zufallsfunde von Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen

Sollten im Geltungsbereich Zufallsfunde von Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen gemacht werden, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu informieren.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

Regenrückhaltebecken

Um die Entsorgung des Niederschlagswassers sicherzustellen, ist im Zuge der Erschließungsarbeiten das im Westen des B-Plan-Gebietes geplante Regenrückhaltebecken fertig zu stellen.

110KV-Leitungstrasse

Abgrabungen an Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der E.ON Netz GmbH im Detail abzustimmen.
Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig mit schwerem Gerät, wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveaulinien) zur Prüfung der Sicherheitsabstände der E.ON Netz GmbH zugewandt werden. Der Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.
Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche der neu geplanten Kaiser-Lothar-Allee und des Nelkenweges die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung müssen die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querschnitt) frühzeitig der E.ON Netz GmbH zur Verfügung gestellt werden.
Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Mastanordnungsfreiheit nur bis zu der von der E.ON Netz GmbH zugelassenen Niveaulinie (6 m) vorgenommen werden.
Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Sicherheitsabstände in Absprache mit der E.ON Netz GmbH durchzuführen, um ein Überschreiten der Arbeitshöhe durch Baufahrzeuge o.ä. unbedingt zu vermeiden.

Bodenschutz

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung zum Bau von Kellern oder Ähnlichem ist unzulässig. Eine vorübergehende Grundwasserabsenkung für Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg anzugehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.08.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 06.09.2013 erfolgt. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 05.09.2013 bis 05.10.2013 ortsüblich.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.12.2013 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am 11.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.03.2014 bis 30.04.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von alten Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.03.2014 in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 17.03.2014 bis 30.04.2014 ortsüblich.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.
Bad Segeberg, den 25.09.2014
Der Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Segeberg, den 27.09.2014
Öffentl.-best. Vermessungsingenieur
8. Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von alten Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segeberger Zeitung / den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.
10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bad Segeberg, den 25. SEP. 2014
Der Bürgermeister

Präambel
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2011, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.09.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, für das Gebiet südlich der Bebauung Holunderweg/Schlehenweg und des Kinderspielfeldes, östlich des Nelkenweges, nördlich der geplanten Haupterschließungsstraße (Kaiser-Lothar-Allee) und westlich der Gewerbeanlagen Efeustraße 22-24 („Burgfelde Nord“) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Bad Segeberg, den 25. SEP. 2014
Der Bürgermeister

Bad Segeberg, den 25. SEP. 2014
Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79, 4. ÄNDERUNG

für das Gebiet südlich der Bebauung Holunderweg/Schlehenweg und des Kinderspielfeldes, östlich des Nelkenweges, nördlich der geplanten Haupterschließungsstraße (Kaiser-Lothar-Allee) und westlich der Gewerbeanlagen Efeustraße 22-24 („Burgfelde Nord“)

erstellt durch: BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
ELISABETH-HASELOFF-STRASSE 1
23564 LÜBECK
TEL. 0451 / 610 20-26 FAX: 0451 / 610 20-27
Stand: 09.09.2014